



Satzung

der

**Bundes-Gütegemeinschaft
Montagebau und Fertighäuser e.V.**

(Stand: 20.10.2020)

1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine RAL Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF).

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- 1.3 Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Siegburg.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck:
- 2.1.1 die Güte der Herstellung und je nach Anforderung der Montage von Holzbauteilen, von Holzrohelementen sowie von Stahl- und Aluminiumbauteilen zu sichern und
- 2.1.2 Produkte und/ oder Leistungen, deren Güte gemäß den jeweiligen Gütesicherungen (Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen) gesichert ist, zu überwachen und/ oder mittels Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.2 Zum Zweck der Gütesicherung hat der Verein die Aufgaben:
- 2.2.1 Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen zu schaffen,
- 2.2.2 dafür Sorgen zu tragen, dass die Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk der Gütegemeinschaft (Vereinssatzung, Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen, im Folgenden Satzungswerk genannt), einhalten,
- 2.2.3 die Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte und/ oder Leistungen, deren Güte gesichert ist, mittels Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.3 Sonstige Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten
Sonstige Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten werden über eine Tochtergesellschaft ausgeführt, die im bauaufsichtlichen Bereich über eine entsprechende Anerkennung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) verfügt.
- 2.4 Keine Ausrichtung auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
Der Verein ist nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgerichtet. Er kann allerdings im Rahmen des Nebenzweckprivilegs einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und/oder Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
 - 3.1.1 jeder Betrieb, der Holzbauteile herstellt und/ oder montiert, oder Stahl- und Aluminiumbauteile herstellt,
 - 3.1.2 jeder Verband, jedes Unternehmen oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an den Gütesicherungen haben.
- 3.2 Die Mitgliedschaft darf nicht abhängig gemacht werden von der Mitgliedschaft in einer anderen Organisation.
- 3.3 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk der Gütegemeinschaft anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.4 Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Wird ein Antrag auf eine Mitgliedschaft nach Abschnitt 3.1 abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind schriftlich zu begründen.

4 Rechte und Pflichten Zeichenbenutzer

- 4.1 Gütesicherung für Mitglieder
Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherungen nach Abschnitt 2.2 bis 2.3 zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, die Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu erwerben.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.2.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.2.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung von Gütezeichen zu beantragen,
 - 4.2.3 die Bestimmungen des Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten sowie
 - 4.2.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.3 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Produkte und/ oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse bzw. durch Tod.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.2.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, ein Gütezeichen beantragt,
 - 5.3.3 der Antrag auf Verleihung eines Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.4 ein verliehenes Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird,

- 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk der Gütegemeinschaft oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn die fristgerechte Beitragsbegleichung nicht erfolgt.
- 5.6 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg beschreiten.
- 5.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.8 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Güteausschuss,
 - der Geschäftsführer.
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass die Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteilich zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal auf Veranlassung des Vorsitzenden gemäß Abschnitt 8.1 durch den Geschäftsführer einberufen werden. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden schriftlich oder in Textform mindestens 21 Tage vorher zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über diese Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen; über diese Tagesordnungspunkte kann nur bei einer Ankündigung in der Einladung beschlossen werden.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Jedes ordentliche Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich oder textförmlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.

- 7.5 Beschlüsse bedürfen vorbehaltlich abweichender Regelung der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Abschnitt 12 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Die Wahl der Abstimmungsart in der Mitgliederversammlung ist dem jeweiligen Versammlungsleiter vorbehalten.
- 7.7 Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege oder in Textform Beschlüsse fassen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist von mindestens 21 Tagen setzen, bis zu welcher die Erklärungen der Mitglieder eingegangen sein müssen. Die nicht rechtzeitige Stimmabgabe ist als Nichtteilnahme an der Abstimmung zu werten. Ein zustimmender Beschluss kommt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorsieht. Im Falle der Satzungsänderung bedarf der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern formlos bekanntzugeben.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung
 - 7.9.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 7.9.2 wählt die Mitglieder des Vorstands, insbesondere den Vorsitzenden und den Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Güteausschusses,
 - 7.9.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.9.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest. Umlagen sind nur zur Erreichung oder Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zulässig. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen,
 - 7.9.5 beschließt über Satzungsänderungen,
 - 7.9.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen insbesondere über die jeweiligen Gütesicherungen (Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen),
 - 7.9.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.
- 8.4 Legt der Obmann des Güteausschusses im Laufe seiner Amtsperiode seine Ämter nieder, so nimmt der stellvertretende Obmann des Güteausschusses mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung seinen Platz ein. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 8.5 Der Vorstand
- entscheidet nach Abschnitt 3.4 über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - entscheidet über den Entzug von Gütezeichen bei Zuwiderhandlungen gegen die Gütesicherungsverfahren und nach Abschnitt 5.3 über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - bereitet die Mitgliederversammlungen vor und
 - fasst Beschlüsse über Haushaltsfragen.
- 8.6 Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in einer Vorstandssitzung gefasst, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen und ohne Abhaltung einer Präsenzsitzung gefasst werden (z.B. im Umlaufverfahren oder per Telefonkonferenz), wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und keiner der Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung widerspricht. Als Beteiligung gilt die Abgabe von Ja-Stimmen und von Nein-Stimmen sowie die Stimmenthaltung.
- 8.7 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.8 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Güteausschuss

- 9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens drei Mitgliedern gemäß Abschnitt 3.1.1 bzw. 3.1.3 sowie ggf. weiteren, von Produktherstellern unabhängigen Personen. Die Mitglieder des Güteausschusses werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.
- 9.2 Dem Güteausschuss gehören neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als ggf. auch neutrale Sachverständige an.
- 9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, so nimmt der stellvertretende Obmann des Güteausschusses mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung seinen Platz ein.
- 9.4 Der Güteausschuss
- 9.4.1 erarbeitet die Gütesicherungen (Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen), die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
 - 9.4.2 prüft Anträge auf Verleihung von Gütezeichen der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das beantragte Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
 - 9.4.3 überwacht die Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Vereinssatzung, Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen einhalten,
 - 9.4.4 unterstützt den Vorstand.
- 9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9.6 Die Beschlüsse werden in Sitzungsprotokollen festgehalten, die an die Güteausschussmitglieder versendet werden.

10 Geschäftsführer

10.1 Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen bzw. bestellen.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteilich zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der Geschäftsführer vertritt den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. In diesem Rahmen ist der Geschäftsführer zur Alleinvertretung berechtigt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang und finanzieller Bedeutung für den Verein von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB einschließlich des Umfangs seiner Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen.

11 Vertraulichkeit

Die Organmitglieder, das Personal des Vereins und die mit der Überwachung beauftragten Personen sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütessicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

12.3 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

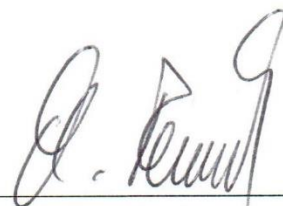
13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2020 per Videokonferenz (online).

Bad Honnef, den 20. Oktober 2020

Ort, Datum



Martin Rensch
(Vorstandsvorsitzender)